



Sachbearbeiter:
Helmut Kronbichler, Heimleiter
Tel.: +43 5373-42363-519
E-Mail: heimleitung@pflegeheim-ebbs.at

Heimvertrag

Stand 01.01.2019

Präambel

Ziel dieses Vertrages ist es, die Interessen und Bedürfnisse der HeimbewohnerInnen sicherzustellen, sowie deren Selbständigkeit und Selbstverantwortung zu fördern und Rechtssicherheit zwischen den Heimträgern und den HeimbewohnerInnen sowie eine angemessene Betreuungsqualität zu garantieren. Allfällige Zweifel sind in diesem Sinne auszulegen.

§ 1 Vertragsparteien

Der Gemeindeverband Altersheim Ebbs, 6341 Ebbs, Rossbachweg 10 (kurz: "Heimträger" oder "Leistungserbringer"), vertreten durch den Heimleiter Helmut Kronbichler und **Herrn/Frau --- XXXXXXXXX, geboren am XX.XX.XXXX, vertreten durch XXXXXXXXX, Dr., Oberer Stadtplatz 5a, 6330 Kufstein**, (im folgenden kurz "Bewohner", wobei die gewählte Form ebenso für beide Geschlechter gilt, wie bspw. die Bezeichnungen "Vertreter", "Aufnahmewerber" sowie "Heimträger" und "Mitarbeiter"), schließen folgenden Vertrag:

§ 2 Vertragsdauer

- unbefristet: Dieser Vertrag beginnt am 26.06.2017 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen
- befristet: Dieser Vertrag beginnt am **XX.XX.XXXX** und endet am **XX.XX.XXXX • 15:00 Uhr**....., ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 3 Vertragsinhalt

- (1) Während der Vertragsdauer schuldet der Heimträger die unter § 5 näher umschriebenen Leistungen und der Bewohner die Bezahlung des unter § 8 angeführten Entgeltes.
- (2) Vertragsänderungen und Zusätze bedürfen der Schriftform und sind nur in beiderseitigem Einvernehmen möglich. Zusagen zugunsten des Heimbewohners sind aber auch mündlich gültig (§ 10 Abs. 3 KSchG)
- (3) Jeder Vertragsteil erhält bei Vertragsabschluss eine Vertragsausfertigung, die Vertrauensperson und dem Vertreter des Bewohners eine Abschrift.

§ 4 Vertraglich garantierte Rechte der Bewohner

Neben dem Bewohner gesetzlich zustehenden Rechten gelten als vertraglich vereinbarte Heimbewohnerrechte insbesondere das Recht auf:

1. Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf anständige Begegnung, auf Selbstbestimmung sowie Achtung der Privat- und Intimsphäre;
2. Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses,
3. Recht auf politische und religiöse Selbstbestimmung, auf freie Meinungsäußerung, auf Versammlung und auf Bildung von Vereinigungen, insbesondere zur Durchsetzung der Interessen der Heimbewohner,

Wohn- und Pflegeheim Ebbs
Heimleiter: Helmut Kronbichler
Obmann: BGM ÖKR Josef Ritzer

Rosbachweg 10 . A6341 Ebbs
Tel.: +43 5373-42363-0
Fax: +43 5373-42363-575

Bankverbindung: Raiffeisen Bezirksbank Kufstein
IBAN: AT67 3635 8000 0372 0802, BIC: RZTIAT22358
UID-Nr.: ATU38872804

4. Recht auf Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung und Herkunft, der Rasse, der Sprache, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses,
5. Recht auf Fortführung ihres individuellen Lebensrhythmus, sofern dies möglich ist,
6. Recht auf Pflege und Betreuung im Umfang des Leistungsangebotes gem. § 5.5 dieses Vertrages und auf Einwilligung bzw.. Ablehnung von therapeutischen Maßnahmen,
7. Recht auf Einsichtnahme in die Pflegedokumentation;
8. Recht auf Benennung einer in wesentlichen Belangen zu verständigenden Vertrauensperson. Der Heimbewohner hat das Recht, dem Träger jederzeit eine Vertrauensperson namhaft zu machen. Sofern der Bewohner nichts anderes bestimmt, hat sich der Heimträger in wichtigen zivilrechtlichen Angelegenheiten auch an die Vertrauensperson zu wenden. Die Namhaftmachung der Vertrauensperson, als welche vornehmlich Angehörige des Bewohners aber auch sein gesetzlicher Vertreter in Betracht kommen, kann jederzeit widerrufen oder geändert werden.
9. Recht auf jederzeitige Beiziehung von Personen zum Zwecke der Beratung in rechtlichen, psychologischen und seelsorgerischen Angelegenheiten;
10. Recht auf zeitgemäße medizinische Versorgung, auf freie Arzt- und Therapiewahl und auf eine adäquate Schmerzbehandlung sowie ungestörte Gespräche mit dem Arzt,
11. Recht auf Berücksichtigung getroffener Verfügungen im Falle des Verlustes der Handlungsfähigkeit;
12. Recht auf zeitlich unbeschränkte Besuche unter Bedachtnahme auf geordnete, therapeutische und pflegerische Abläufe im Heimbetrieb;
13. Recht auf die den üblichen Lebensverhältnissen entsprechende Mahl- und Ruhezeiten;
14. Recht auf Verkehr mit der Außenwelt und auf Benützung von Fernsprechern,
15. Recht auf persönliche Kleidung und auf eigene Einrichtungsgegenstände,
16. Recht auf rechtzeitige Information über die Ergebnisse der Kalkulation der Entgelte, insbesondere ihre Erhöhung, sowie auf Ausstellung von Zahlungsbelegen über Sonderleistungen gemäß § 6.

§ 5 Leistungen des Heimträgers

Der Heimträger bietet

1. als Grundversorgung
 - Überlassung einer Unterkunft (Zimmer/Appartement) im Wohnbereich,
 - Verpflegung,
 - Wäscheversorgung,
 - Grundbetreuung
2. Pflege- und Betreuungsleistungen nach Maßgabe des im Pflegegutachten nach dem Bundes- bzw.. Landespflegegeldgesetz (§ 8 Abs. 3 gilt sinngemäß) festgestellten persönlichen Bedarfes, wobei der Heimträger sich an die maximalen Pflegezeitwerte des Amtes der Tiroler Landesregierung zu richten hat.

§ 5.1 Unterkunft

- (1) Der Heimträger überlässt dem Bewohner das Zimmer im Pflegebereich Altersheim Ebbs (2 - Koasablick/015/1) im Ausmaß von **m²**.
Verfügt der Bewohner über keine eigenen Einrichtungsgegenstände, so sind ihm vom Heimträger allfällige Einrichtungsgegenstände zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zur Verfügung zu stellen. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu errichten.
- (2) Der Bewohner ist zur Ausstattung seines Zimmers mit eigenen Einrichtungsgegenständen berechtigt, soweit es die bauliche Ausgestaltung erlaubt.
- (3) Der Heimträger ist zur bestimmungsgemäßen Instandhaltung des Zimmers/ sowie der überlassenen Einrichtungsgegenstände verpflichtet.

(4) Der Heimträger hat dem Bewohner einen Zimmer - und einen Haustorschlüssel auszufolgen. Auf Wunsch kann gegen eine Kaution in Höhe von €100,- ein weiterer Schlüsselsatz ausgehändigt werden. Der Bewohner hat den Heimträger von einem allfälligen Schlüsselverlust unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eine Weitergabe der Schlüssel an dritte Personen ist nur im Einvernehmen mit dem Heimträger zulässig.

(5) Die Überlassung des Zimmers an Dritte sowie die Aufnahme Dritter ist nicht zulässig. Im Rahmen der Sterbebegleitung ist die Aufnahme von Angehörigen oder anderen heimfremden Personen jederzeit gestattet.

(6) Die Reinigung des Zimmers sowie dazugehörigem Nassraum erfolgt nach persönlichem Bedarf, mindestens jedoch wöchentlich. Staubwischen erfolgt wöchentlich, die Reinigung der Fenster zweimonatlich.

(7) Zimmer innerhalb des Heimes:

Ein einvernehmlicher Zimmerwechsel ist jederzeit möglich. Der Heimträger ist nach vorheriger Anhörung des Bewohners bzw. dessen Vertreters in Absprache mit der Pflegedienstleitung zur eigenständigen Zuweisung eines anderen Zimmers berechtigt, wenn dies pflegerisch unbedingt notwendig und dadurch sachlich gerechtfertigt ist. Die Änderung darf weiters, um das Erfordernis der Zumutbarkeit zu erfüllen, auch nur geringfügig sein (§ 6 Abs.2 Z 3 KSchG).

(8) Zimmerrückgabe:

Der Heimträger ist grundsätzlich drei Tage nach erfolgter Vertragsauflösung zur Neuvergabe des Zimmers berechtigt. Sollte das Zimmer bis zu diesem Tag nicht vollständig von den persönlichen Gegenständen des vormaligen Bewohners geräumt sein, ist der Heimträger nach Aufstellung eines Inventars berechtigt, die Räumung des Zimmers zu veranlassen. Bis zu 14 Tagen nach Vertragsbeendigung werden die persönlichen Gegenstände kostenlos eingelagert. Nach Ablauf der Frist kann der Heimträger das Inventar auf Kosten des vormaligen Bewohners einlagern und werden hierfür Einlagerungskosten in der Höhe von € 200,- monatlich verrechnet.

(9) Dem Bewohner stehen folgende Gemeinschaftsräume und –einrichtungen zur Verfügung: Cafeteria und Speisesaal sowie die Wintergärten und Aufenthaltsräume im jeweiligen Wohnbereich.

§ 5.2 Verpflegung

(1) Die Verpflegung umfasst täglich mindestens 4 Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Jause, Abendessen). Das Mittagessen wird täglich und das Abendessen mindestens viermal pro Woche in warmer Form angeboten. Zu den Mahlzeiten wird jeweils ein alkoholfreies Getränk angeboten. Die Speisepläne sind den Bewohnern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

(2) Pflegebedürftigen Personen werden bei Bedarf Zwischenmahlzeiten sowie entsprechende Getränke angeboten.

(3) Dem Bewohner wird in wechselseitigem Einvernehmen bzw. bei Bedarf Schonkost verabreicht.

(4) Die Mahlzeiten werden in den dafür vorgesehenen Räumen angeboten. Im Krankheitsfall oder bei besonderem Bedarf wird das Essen im Wohnraum bereitgestellt und Hilfe beim Essen und Trinken gewährleistet.

(5) Der Heimträger bietet keine zusätzliche Verpflegungen an.

(6) Die Essenszeiten werden in der Hausordnung geregelt.

§ 5.3 Wäsche

(1) Die Wäscheversorgung beinhaltet die Reinigung und Instandhaltung der vom Heimträger zur Verfügung gestellten Wäschestücke (Bettwäsche, Handtücher, etc.) sowie das maschinelle Waschen. Trocknen und Bügeln persönlicher Wäsche und Bekleidung. Die persönliche Wäsche und Bekleidung wird wöchentlich gewaschen und bei Bedarf gebügelt (§ 27d Abs 1 Z 3 KSchG). Nicht maschinell waschbare und trockenbare Wäsche ist davon ausgenommen. Das Waschen, Trocknen und Bügeln dieser Wäsche obliegt dem Heimbewohner und ist von diesem zu organisieren und zu bezahlen.

(2) Der Wechsel der Bettwäsche erfolgt je nach persönlichem Bedarf, mindestens jedoch vierzehntägig.

§ 5.4 Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst insbesondere

- den 24-stündigen Bereitschaftsdienst,
- die pflegerische Versorgung im Zimmer bei vorübergehender Krankheit oder nach Unfall,
- die erforderliche Unterstützung des Bewohners in persönlichen Angelegenheiten im Rahmen der Zeitvorgaben des Amtes der Tiroler Landesregierung;
- die Möglichkeit, der Teilnahme an therapeutischen, kulturellen und geselligen Veranstaltungen. Dies sind insbesondere: wöchentliches Singen, wöchentliche Ergotherapie, wöchentliches Gedächtnistraining und monatlicher Musiknachmittag. Das therapeutische Angebot entfällt während der Urlaubszeit der diesbezüglichen angestellten und externen MitarbeiterInnen. Fallweise finden zudem Bewohnerausflüge in die Umgebung statt (mindestens 3 x im Jahr).

§ 5.5 Pflegeleistungen

(1) Pflegeleistungen werden im Rahmen der Zeitvorgaben des Amtes der Tiroler Landesregierung je nach Einschätzung des Pflegebedarfes unterstützend, begleitend, hilfstellend oder stellvertretend für den Bewohner erbracht. Sie beinhalten aktivierende und reaktivierende Maßnahmen sowie die psychosoziale Betreuung bei den Aktivitäten des täglichen Lebens, wie insbesondere

- Alltagshilfen,
- Beratung im Zusammenhang mit der Pflegebedürftigkeit,
- Hilfen beim Essen und Trinken,
- Hilfen bei der Körperpflege und dem Kleiden,
- Hilfen bei der Mobilität und Lagerung,
- Hilfen bei der Ausscheidung,
- Hilfen beim Ruhen und Schlafen,
- besondere Aufsicht und Zuwendung (z.B. Hilfe bei der Orientierung/Aktivierung),
- Hilfen bei der Tagesstrukturierung und Beschäftigung,
- Hilfen im Zusammenhang mit ärztlich angeordneten Maßnahmen (z.B. Medikamentenverabreichung, Anlegen von Verbänden)

und sind bereits im Entgelt der jeweiligen Tarifstufe inkludiert.

Folgende Pflegestandards werden dabei seitens des Heimträgers geleistet:
Pflegediagnosen nach Nanda, Pflegekonzept nach OREM und BÖHM

- Bei besonders betreuungs- und pflegebedürftigen Personen (bspw. psychisch beeinträchtigte Personen) werden folgende Maßnahmen zur Betreuung und Pflege des Betroffenen durchgeführt (bereits im Entgelt der jeweiligen Tarifstufe inkludiert): **keine**

(2) Ist der Bewohner in der Lage, Verrichtungen selbständig zu tätigen, so entsteht kein Anspruch des Bewohners auf Hilfe durch das Pflegepersonal.

§ 6 Zusätzliche Leistungen des Heimträgers/hauxexterne Dienste

(1) Der Heimträger bietet auf Grundlage einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung und gegen gesonderte Verrechnung folgende zusätzliche Leistungen an bzw. vermittelt diese:

- zusätzliche Zimmerreinigung..... je €. 11,--
- Essen auf Zimmer bringen (wenn nicht krankheitsbedingt erforderlich) €.3,-- täglich
- Folgende medizinische und therapeutische Leistungen werden angeboten: keine.

- Folgende Ausstattung steht hiezu zur Verfügung: keine
- die Vermittlung hausernter Dienste: Friseur, Maniküre und Pediküre, welche gesondert mit dem jeweiligen Leistungserbringer verrechnet und zumindest 14-tägig angeboten werden.
- Der Heimträger bietet zudem folgende Leistungen: keine

(2) Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen des Heimträgers können innerhalb einer Frist von 14 Tagen von den Vertragsparteien gekündigt werden und erlöschen bei Unmöglichkeit der (weiteren) Inanspruchnahme.

§ 7 Pflegedokumentation

(1) Voraussetzung für die Verrechenbarkeit von Leistungen nach Maßgabe der in § 8 festgelegten Tarife ist das Führen einer Pflegedokumentation. Diese hat unter Berücksichtigung der jeweiligen medizinischen Erfordernisse jedenfalls zu enthalten:

- die Pflegeanamnese (Erhebungen der Pflegebedürfnisse; Ressourcen und Pflegeabhängigkeit);
- die Pflegediagnose (Feststellen der Pflegebedürfnisse);
- die Pflegeziele und Entscheidungen über zu treffende pflegerische Maßnahmen (Pflegeplanung);
- die Durchführung der Pflegemaßnahmen (sowohl über pflegerisch als auch ärztlich angeordnete Maßnahmen im diagnostisch-therapeutischen Bereich);
- die Auswertung der Resultate der erbrachten Pflegeleistungen.

(2) Dem Bewohner bzw. dessen Vertreter sowie der Vertrauensperson ist auf deren Verlangen Einsicht in die Pflegedokumentation zu geben.

(3) Auskünfte aus der Pflegedokumentation sind nur mit Zustimmung des Bewohners bzw. im Falle der Handlungsunfähigkeit nur mit Zustimmung seines Vertreters zulässig, sofern eine gesetzliche Meldepflicht nicht vorliegt.

(4) Die Pflegedokumentation ist derart zu verwahren, dass eine missbräuchliche Kenntnisnahme des Inhaltes ausgeschlossen ist.

(5) Die Pflegedokumentation ist für die Dauer von 10 Jahren ab Vertragsauflösung aufzubewahren.

§ 8 Tarife

(1) Der monatliche Heimtarif setzt sich wie folgt zusammen (alle Beträge in Euro, Stand 1.1.2019):

Unterkunft, Verpflegung und Grundbetreuung

Unterkunft	388,50
Verpflegung	428,40
Wäsche, Reinigung, Verwaltung, Grundbetreuung.....	677,70
monatliches Entgelt gesamt somit.....	1.494,60

Für Betreuungs- und Pflegeleistungen beträgt das monatliche Entgelt zusätzlich

Nicht Zutreffendes Löschen

Wohnheim (keine MWST)	0,00
Wohnheim / erhöhte Betreuung 1 (keine MWST)	386,70
Wohnheim / erhöhte Betreuung 2 (keine MWST)	884,40
Pflegeheim / Teilpflege 1 (netto, dazu kommen 10% MWST)	1.493,40
Pflegeheim / Teilpflege 2 (netto, dazu kommen 10% MWST)	2.102,70
Pflegeheim / Vollpflege 5 (netto, dazu kommen 10% MWST)	2.554,50
Pflegeheim / Vollpflege 6 (netto, dazu kommen 10% MWST)	2.947,50
Pflegeheim / Vollpflege 7 (netto, dazu kommen 10% MWST)	3.144,00

Entgelt gesamt bei Heimeintritt somit xx,00

Sonstiges

Auswärtigenzuschlag Roßbachweg 10 (inkl. 10 % MWST, wenn vom Bewohner bezahlt, sonst zuzüglich 10 % MWST.	300,30
Auswärtigenzuschlag Ebbsbachweg 16 (inkl. 10 % MWST, wenn vom Bewohner bezahlt, sonst zuzüglich 10 % MWST.	365,70

Entgelt gesamt (Zutreffendes ist anzukreuzen)xx,00

(2) Übernimmt ein anderer Kostenträger (bspw der Sozialhilfeträger) zur Gänze oder teilweise die Zahlung des Entgelts, kann der Heimträger unmittelbar mit diesem Kostenträger abrechnen.

(3) Die Einstufung des Pflegentgeltes erfolgt nach dem Bundespflegegeldgesetz oder dem für den Bewohner maßgeblichen Landesgesetz unter Anwendung des vom Sozialhilfeträger festgelegten Tarifmodells.

(4) Der Heimträger ist verpflichtet, dem Bewohner bzw. dessen Vertreter bei Heimeintritt eine aktuelle Tariftabelle auszuhändigen und ein weiteres Exemplar davon an einem allgemein zugänglichen Ort der Einrichtung auszuhängen. Die aktuelle Tariftabelle gilt als integrierender Bestandteil dieses Vertrages.

(5) Für den Fall, dass ein rechtskräftiger Bescheid nach dem Bundes- oder Landespflegegeldgesetz noch nicht vorliegt, bzw.. sich der Pflegeaufwand gegenüber einer allfälligen Pflegegeldeinstufung verändert hat, ist der Heimträger berechtigt, bei Heimeintritt eine vorläufige Einstufung des Bewohners vorzunehmen und das von dem Bewohner monatlich zu entrichtende Entgelt bis zum Vorliegen einer Bundes- oder Landespflegegeldbescheides entsprechend der vorläufigen Einstufung festzusetzen.

(6) Der Heimträger ist nach Vorliegen eines von dieser Einstufung abweichenden Pflegegeldbescheides verpflichtet, das von dem Bewohner bis dahin erbrachte monatliche Entgelt nach Maßgabe der im Bescheid festgestellten Pflegegeldstufe nach zu verrechnen bzw. gut zuschreiben.

(7) **Bevollmächtigung im Pflegegeldverfahren:** Der Heimträger ist berechtigt, bei geändertem Pflegebedarf umgehend auf eine den geänderten Verhältnissen entsprechende Neueinstufung nach dem Bundes- oder Landespflegegeldgesetz hinzuwirken. Zu diesem Zwecke bevollmächtigt der Bewohner den Heimträger, vertreten durch den Leiter der Einrichtung, die allgemeine, uneingeschränkte Vollmacht, den Bewohner im Pflegegeldverfahren vor dem zuständigen Entscheidungsträger zu vertreten, Anträge zu stellen, die Klage zu erheben und zurückzuziehen, Zustellungen aller Art, insbesondere auch Urteile, anzunehmen, Vergleiche jeder Art abzuschließen, Rechtsmittel aller Art zu ergreifen und zurückzuziehen und überhaupt alles vorzukehren, was er/sie für nützlich und notwendig erachten wird. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, im Verhinderungsfalle die Vollmacht auf einen anderen Bevollmächtigten seiner Wahl zu übertragen oder Untervollmachten zu erteilen.

(8) Das in Pflegegeldgesetzen des Bundes bzw.. der Länder enthaltene Recht des Heimträgers, Anträge auf Pflegegeld einzubringen, bleibt hievon unberührt. Der Heimträger ist weiters verpflichtet, ab dem Tag der bescheidmäßigen/gerichtlichen Zuerkennung eines höheren bzw. verminderten Pflegegeldes das von dem Bewohner monatlich zu entrichtende Entgelt nach Maßgabe der bescheidmäßig erfolgten bzw. vom Gericht vorgenommenen Neueinstufung anzuheben oder herabzusetzen.

(9) Der Aufnahme- und der Austrittstag werden jeweils als voller Tag verrechnet.

(10) Möchte der Bewohner auf eigenen Wunsch im Hause umziehen, sind vom Bewohner die entsprechenden Umzugskosten lt Tarif (derzeit 345,- Euro) zu entrichten.

§ 9 Tarifierfassung/Tarifierhöhung

(1) Das Entgelt wird jährlich zum 1.1. eines Jahres von dem Heimträger entsprechend den Veränderungen des Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Index sowie in Anlehnung an die Lohnerhöhungen der öffentlichen Vertragsbediensteten angepasst, sofern nicht andere Bestimmungen des § 9 zur Anwendung gelangen.

(2) Der Heimträger ist berechtigt und verpflichtet, das Entgelt ohne Zustimmung des Heimbewohners zu erhöhen oder zu senken, wenn sich die bisherige Berechnungs- bzw. Kalkulationsgrundlage des Entgeltes durch Umstände, die unabhängig vom Willen des Heimträgers sind, maßgeblich verändert haben. Hierbei handelt es sich um Änderungen (Gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 KSchG)

- der kollektivvertraglich vereinbarten Löhne und Gehälter,
- der Betriebskosten und der öffentlichen Abgaben,
- der gesetzlichen Grundlagen (z.B. Verkürzung der gesetzlichen Arbeitszeit, Veränderungen der Urlaubsansprüche, Verpflichtung zu höherem Personalschlüssel oder höherem Ausbildungsstand des Personals),
- gesetzlich vorgeschriebene Änderungen der Standards der Zimmer,

(3) Eine Veränderung des Entgeltes erfolgt zudem, wenn der Mindestsicherungsträger in Wahrung seiner Aufgaben nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen eine Minderung bzw. Erhöhung der Tagsätze, nach denen die Verrechnung mit dem Heimträger erfolgt, festlegt. Die festgesetzten Tarife gelten jeweils für das laufende Kalenderjahr. Bis zum Zeitpunkt der Festsetzung neuer Tarife durch den Mindestsicherungsträger gelten die Tarife des vorangegangenen Jahres weiter. Ab dem Zeitpunkt der Festsetzung der neuen Tarife wird für die vorangegangenen Monate des aktuellen Kalenderjahres der allfällige Differenzbetrag dem Bewohner nachverrechnet (bei Entgelterhöhung) bzw. gutgeschrieben (bei Entgeltverminderung).

(4) Für Heimbewohner, die keine Leistungen seitens eines Mindestsicherungsträgers erhalten, ist Abs. 3 sinngemäß anzuwenden, wenn sich deren Tarife sachlich und nachvollziehbar an den Tarifen des Mindestsicherungsträgers orientieren.

(5) Eine durch den Heimträger einseitig vorgenommene Erhöhung muss jedenfalls sachlich gerechtfertigt und angemessen sein.

(6) Entgeltserhöhungen sind dem Heimbewohner unverzüglich und spätestens vier Wochen vor der tatsächlichen Erhöhung bekannt zu geben. Entgeltssenkungen sind dem Heimbewohner unverzüglich bekannt zu geben und gut zu schreiben bzw. bei der nächstfolgenden Vorschreibung zu berücksichtigen.

§ 10 Fälligkeit/Zahlung

(1) Das für Leistungen in der jeweiligen Tarifstufe (vgl. § 8) zu entrichtende Entgelt ist bis zum 2. Tag eines jeden Monats im Voraus auf das Konto AT67 3635 8000 0372 0802 des Heimträgers bei der Raiffeisenbank Wörgl-Kufstein, Bankleitzahl 36358, BIC: RZTIAT22358, zur Anweisung zu bringen. Bei verschuldetem Zahlungsverzug ist der Heimträger nach zwei Wochen zur Verrechnung einer Mahngebühr von € 5,- und der entsprechenden bankmäßigen Verzugszinsen berechtigt. Der Bewohner richtet einen Abbuchungsauftrag ein, der sicherstellt, dass das Entgelt monatlich bis zum 2. eines jeden Monats auf das Konto des Trägers überwiesen wird.

(2) Bei Vorliegen eines Kostenerstattungsanspruchs des Bewohners gegenüber dem Heimträger infolge Vertragsauflösung erfolgt die Rückzahlung innerhalb einer Woche.

§ 11 Abwesenheitsvergütung

(1) Bei einer mehr als zwei Tage dauernden Abwesenheit wird ab dem dritten Tag der Abwesenheit ein um 10 % vom Heimtarif reduzierter Betrag pro Tag (Platzhaltegebühr) verrechnet.

(2) Zieht der Aufnahmewerber ohne Stornierung des Vertrages nicht ein, ist für die Dauer von 14 Tagen ein Betrag in Höhe der Platzhaltegebühr, im Anschluss daran in Höhe des Entgeltes für Unterkunft, Verpflegung und Grundbetreuung abzüglich tgl. 7,- € zu entrichten. Das gilt nicht bei Krankenhausaufenthalt oder Ableben des Aufnahmewerbers.

§ 12 Vertragsauflösung unbefristeter Verträge

(1) Das auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Vertragsverhältnis endet durch Kündigung einer der beiden Vertragsparteien (durch den Heimträger schriftlich) oder durch Tod des Bewohners. Der Heimträger hat dem Bewohner, dessen Vertreter und der Vertrauensperson den Erhalt der Kündigung durch den Bewohner unverzüglich schriftlich zu bestätigen (§ 27h Abs. 1 KSchG). Die schriftliche Kündigung seitens des Heimträgers hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen. Der Heimträger hat den Träger der Sozial- und Behindertenhilfe von der Kündigung der Bewohner zu verständigen.

(2) Der Bewohner kann diesen Vertrag

- jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer *zweiwöchigen* Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündigen;
- ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen, wenn ihm die Fortsetzung dieses Vertragsverhältnisses bis Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

(3) Der Heimträger kann diesen Vertrag aus einem wichtigen Grund und unter Einhaltung einer einmonatigen, im Falle der Z. 1 dreimonatigen, Kündigungsfrist kündigen.

Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn:

1. der Heimbetrieb eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder grundlegend geändert wird,
 2. sich der Gesundheitszustand des Bewohners so verändert hat, dass eine fachgerechte Pflege (nicht nur vorübergehend) nicht mehr möglich ist,
 3. der Bewohner mit der Zahlung des Entgeltes mit einer Höhe von mindestens zwei Monatsentgelten in Verzug ist und der Heimträger, in Anwesenheit einer allfälligen Vertrauensperson oder Vertreters, dem Bewohner unter Androhung der Kündigung sowie Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen erfolglos gemahnt hat,
 4. sich der Bewohner trotz nachweislicher, in Anwesenheit einer allfälligen Vertrauensperson oder Vertreters, erfolgten Ermahnung mindestens zweimal grob gemeinschaftswidrig verhält und dieses Verhalten eine unzumutbare Belastung für die Mitbewohner und/oder die im Heim Beschäftigten und/oder den Heimbetrieb darstellt. Der Heimträger ist verpflichtet, alle ihm zumutbaren Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Eine Kündigung aus diesem Grunde ist nur nach vorheriger Befassung der Pflegedienstleitung sowie dem Arzt der Bewohner zulässig.
- (4) Eine Kündigung des Vertrages durch den Heimträger zum Zwecke der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.
- (5) Eine bereits ausgesprochene Kündigung nach Abs 3 Z 3 wird unwirksam, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Ausspruch der Kündigung das fällige Entgelt von dem Bewohner bzw. einem Dritten erbracht wird.

§ 13 Vertragsauflösung befristeter Verträge

Der Vertrag kann vom Bewohner aus den Gründen des § 12 Abs. 2 unter Einhaltung der dort vorgesehenen Fristen vorzeitig aufgelöst werden. Ebenso führt der Tod des Bewohners zur Vertragsauflösung.

§ 14 Gewährleistung

(1) Die Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen richtet sich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) und des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG).

(2) Verändern sich Leistungen des Heimträgers nach Art und Umfang zu Lasten und ohne Verschulden des Bewohners, so ist der Bewohner für die Dauer und in dem Maße der Mangelhaftigkeit dieser Leistung(en) von der Entrichtung des für diese Leistung(en) zu erbringenden Entgeltes befreit.

§ 15 Datenschutz

(1) Der Heimträger ist verpflichtet, den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere auch bei seinen Beschäftigten, sicherzustellen. Auf das Datenschutzgesetz 2000, [BGBl. I Nr. 165/1999](#) zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 133/2009](#), wird verwiesen.

(2) Der Bewohner ist aber damit einverstanden, dass

- seine Daten, soweit sie für die Aufnahme in und die Zusammenarbeit mit Krankenanstalten sowie für die Unterstützung bei der Antragsstellung auf Sozialhilfe, Pflegegeld oder für Tarifverhandlungen mit dem Land Tirol erforderlich sind, erhoben und automationsunterstützt verarbeitet werden.
- der behandelnde Arzt die MitarbeiterInnen des Leistungserbringers über etwaige besondere Erfordernisse bei der tägliche Pflege informiert und derzeit bekannte Dauerdiagnosen schriftlich oder mündlich mitteilt.
- das Heim zur besseren Orientierung im Bereich der Zimmertüre ein Foto der Bewohnerin/des Bewohners abringt. In der Heimzeitung und auf der Homepage des Heimes wird verschiedentlich über Aktivitäten im Heim berichtet. Hierbei gemachte Fotos dürfen in diesen Medien veröffentlicht werden. Dies kann jedoch jederzeit widerrufen werden

§ 16 Verschwiegenheitspflicht

Der Heimträger ist verpflichtet, die in seiner Einrichtung beschäftigten Mitarbeiter auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst alle persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse des Bewohners gegenüber Personen, die nicht auf Grund eines Gesetzes ein Recht auf Auskunftserteilung haben.

§ 17 Vermögensvorteile

(1) Dem Heimträger sowie jedem in der Einrichtung Beschäftigten ist es untersagt, sich über das im Heimvertrag vereinbarte Entgelt hinaus Vermögensvorteile von Bewohnern, deren Angehörigen oder sonstigen vertretungsbefugten Personen versprechen oder gewähren zu lassen. Zulässig sind nur Zuwendungen geringen Wertes oder Zuwendungen, die unter Aufnahme eines Notariatsaktes gewährt werden.

(2) Leistungen, die entgegen dieser Bestimmung erbracht worden sind, können vom Heimträger zurückerfordert werden.

§ 18 Kautionszahlungen

(1) Der Heimträger kann vom Bewohner eine Kautionszahlung in Höhe von einem Monatsentgelt verlangen. Der Heimträger hat dies schriftlich zu bestätigen. Die Kautionszahlung dient zur Abdeckung offener Forderungen des Heimträgers gegen den Bewohner. Die Kautionszahlung ist vom Heimträger zweckgebunden anzulegen und darf nur zur Abdeckung offener Forderungen gegen den Bewohner aus seiner Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts, aus Schadenersatzpflichten des Bewohners oder aus Bereicherungsansprüchen verwendet werden. Bei einem Heimbewohner, bei dem das Entgelt ganz oder teilweise vom Träger der Sozialhilfe geleistet wird, kann eine Kautionszahlung in Höhe von € 300,- festgesetzt werden.

(2) Mit Vertragsende wird die nicht in Anspruch genommene Kautionszahlung unverzüglich und vermehrt um allfällige Zinsen zurückerstattet. Der Heimträger hat das Recht, von ihm geleistete Abgaben und die Kontospesen abzuziehen.

(3) Wird die Kautionszahlung vom Träger vorzeitig in Anspruch genommen - was dem Bewohner unverzüglich mitzuteilen ist -, ist der Bewohner verpflichtet, sie binnen vier Wochen auf den ursprünglichen Betrag zu ergänzen.

(4) Wird die Kautionszahlung als Barbetrag erlegt, legt der Heimträger die Kautionszahlung zu dem für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist üblichen Zinssatz auf einem Treuhandkonto an. Die Zinsen sind Guthaben des Bewohners und über Wunsch auszubezahlen. Der Träger informiert den Bewohner wenigstens einmal jährlich über den Stand der Höhe der Kautionszahlung.

(5) Die Kautionszahlung kann auch durch eine Bankgarantie oder Übergabe eines Überbringer-Sparbuches (ohne Losungswort) erbracht werden.

§ 19 Haftung/Versicherung

- (1) Der Heimträger hat zur Deckung von Schäden, welche der Bewohner dem Heim verursacht, eine Gruppenhaftpflichtversicherung abgeschlossen, für welche das Entgelt in den Heimkosten bereits inkludiert ist.
- (2) Der Bewohner hat das Recht auf Einsichtnahme in den Versicherungsvertrag.
- (3) Für den Abschluss einer allfälligen Haushaltsversicherung hat der Bewohner selbst Sorge zu tragen.

§ 20 Aufbewahrung von Wertsachen

- (1) Die Aufbewahrung von Wertsachen durch den Heimträger bedarf einer gesonderten schriftlichen Hinterlegungsvereinbarung, mit welcher das Heim dem Hinterleger für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen dieser Sachen haftet.
- (2) Für Wertsachen (zB Kostbarkeiten, Geldbeträge, Wertpapiere), die nicht hinterlegt/nicht im Zimmertresor mit Zylinderschloss aufbewahrt werden, übernimmt der Heimträger keine Haftung.
- (3) Der Heimträger kann die Aufbewahrung von Wertsachen ablehnen, wenn diese der Höhe nach das vertretbare Haftungsrisiko übersteigen.
- (4) Der Heimträger ist dabei behilflich, eine andere Möglichkeit der Aufbewahrung zu finden. Dies geschieht regelmäßig durch Hinterlegung in einem Banksafe. Die Kosten hiefür sind vom Heimbewohner zu tragen.

§ 21 Haustierhaltung

- (1) Die Haltung von Haustieren ist mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Heimträgers grundsätzlich möglich, sofern die artgerechte Pflege und Versorgung sichergestellt und davon auszugehen ist, dass Mitbewohner nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Die Pflege und Versorgung von Haustieren ist vom Bewohner selbst und auf dessen Kosten zu erledigen. Versorgungskosten des Heimträgers werden einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dem Heimbewohner vorbehalten, ebenso die Versorgung des mitgebrachten Haustieres nach einem Todesfall des Heimbewohners.

§ 22 Hausordnung

- (1) Die angeschlossene Hausordnung ist integrierter Bestandteil des Heimvertrages. Die Punkte 2., 11., 14., 15., 16., und 21 werden als ausdrücklich für einseitig vom Heimträger als abänderbar erklärt.
- (2) Besuchszeiten. Es sind keine speziellen Besuchszeiten festgelegt. Bitte nehmen Sie bei Besuchen aber Rücksicht auf Mitbewohner und Ruhezeiten.
- (3) Die gültige Hausordnung wurde dem Bewohner bei Vertragsabschluss übergeben und gilt als integrierender Bestandteil dieses Vertrages.

§ 23 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird das Bezirksgericht Kufstein sowie jenes Bezirksgericht vereinbart, in dem der Bewohner seinen Hauptwohnsitz hat (§ 14 KSchG).

§ 24 Vertrauensperson

Als Vertrauensperson macht der Heimbewohner namhaft:

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

§ 25 Barvorauslagen durch Heimträger

Der Bewohner und die in § 24 angeführte Vertrauensperson beauftragen die Heimverwaltung, Barvorauslagen wie Medikamente, Rezeptgebühren, Friseur- und Fußpflege, Krankenhausrechnungen, externe Therapieleistungen, Pflegemittel, Rettungstransporte, Konsumationskosten in der Cafeteria, hausinterne Telefonrechnung, im Auftrag und Namen des Bewohners zu tätigen. Die Weiterverrechnung an den Bewohner erfolgt bei der nächsten Monatsabrechnung. Rückersätze durch Krankenkassen etc. werden in Abzug gebracht. Sollte eine Verrechnung an den Bewohner nicht möglich sein, verpflichtet sich die unterzeichnende Vertrauensperson, den Rechnungsbetrag zur Einzahlung zu bringen.

Ebbs, den XX.XX.XXXX

.....
Heimleiter Helmut Kronbichler

.....
Der Bewohner

.....
Die Vertrauensperson

Wohn- und Pflegeheim Ebbs

A-6341 Ebbs, Roßbachweg 10
Gemeindeverband der Gemeinden Ebbs, Erl, Niederndorf,
Niederndorferberg, Rettenschöss und Walchsee;
Obmann Bgm. ÖkR Josef Ritzer
Tel. 05373-42363-0; Fax: -575
-519 Heimleiter Helmut Kronbichler
-518 Pflegedienstleiter in DGKP Anni Mair, MSc
-511 Küchenleiter Andreas Geisler
Emailadresse: heimleitung@pflegeheim-ebbs.at
Bank: Raiffeisen Bezirksbank Kufstein
IBAN AT673635800003720802; BIC RZTIAT22358
UID Nr. ATU 38872804;

Hausordnung

für unsere Bewohner

Stand 1.4.2015



Das Wohn- und Pflegeheim Ebbs möchte älteren Menschen die Geborgenheit bieten, die sie sich an Ihrem Lebensabend wünschen. Bewohner und Mitarbeiter bilden eine Gemeinschaft, die auf dem Grund des Vertrauens, der Geduld und der Liebe wächst.

In einem Haus, in dem viele Menschen miteinander wohnen, sind Freundlichkeit, wechselseitige Rücksichtnahme und stetige, aufmerksame Hilfsbereitschaft nötig für eine gute Atmosphäre und für die Aufrechterhaltung des Hausfriedens.

Zur Förderung eines harmonischen Zusammenlebens bitten wir Sie, folgende Punkte zu beachten:

Diese Hausordnung ist integrierender Bestandteil des Heimvertrages.

1. Ihr Zimmer:

Die Reinigung der Zimmer erfolgt durch die hausinternen Reinigungskräfte.

2. Ruhezeiten

Die Mittags- und Ruhezeit ist für alle Bewohner von Bedeutung. Wir bitten Sie deshalb im Interesse der Gemeinschaft, Lärmbelästigungen - insbesondere in den Ruhezeiten von 12.00 bis 14.00 Uhr, bzw. von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr in der Früh - zu unterlassen.

Fernsehapparate, Rundfunkempfänger usw. stellen Sie bitte stets auf Zimmerlautstärke ein. Hörbehinderte Bewohner bitten wir im Interesse guter Nachbarschaft ein Hörgerät (Kopfhörer) zu benutzen.

3. Abwesenheit

Wir bitten Sie bei der Bereichsleitung bekannt zu geben, falls Sie zu Essenszeiten bzw. über Nacht nicht im Haus sind.

4. Signalnotrufanlage

Die Signalnotrufanlage finden Sie im Bereich Ihres Schlafplatzes, in den WCs und im Badezimmer. Sie dient Ihrer Sicherheit; betätigen Sie die Signalnotrufanlage nur im Notfall. Mitarbeiter der Pflege werden sich dann umgehend um Sie bemühen.

5. Sicherheit

Mitarbeiter und Bewohner tragen Sorge dafür, dass die Haustür nachts stets verschlossen bleibt.

6. Pflege der Wohnanlage

Alle Bewohner haben einen Anspruch auf eine gepflegte Wohnanlage. Die Sauberhaltung der Wohnanlage liegt daher im Interesse der gesamten Bewohnerschaft. Die Bewohner werden deshalb gebeten:

- Abfälle nur in den dafür vorgesehenen Müllsammelstellen zu entsorgen
- Keine Gegenstände im Treppenhaus oder Gängen abzustellen
- Keine Bettvorleger, Läufer oder Teppiche vom Balkon oder aus dem Fenster auszuschütteln

7. Gemeinschaftseinrichtungen

Die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen (Tagraum, Kapelle) steht allen Bewohnern frei. Geburtstags- oder Jubiläumsfeiern können nach Voranmeldung in den Tagräumen bzw. im Cafe durchgeführt werden. Es wird gebeten, die Räume pfleglich zu behandeln.

8. Geschenkannahme

Geben Sie unseren Mitarbeitern bitte keine Trinkgelder oder Geschenke, selbst wenn es sich um geringfügige Aufmerksamkeiten handelt.

9. Elektrogeräte

Die Inbetriebnahme von Elektrogeräten, die einen erhöhten Energieaufwand oder besondere Geräuschbelästigungen verursachen, bedürfen der Zustimmung des Wohn- und Pflegeheimes. Die Geräte müssen den sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen.

Das Wohn- und Pflegeheim ist berechtigt, die Betriebsfähigkeit und die Betriebssicherheit elektrischer Geräte zu überprüfen, beanstandete Geräte sind aus dem Zimmer zu entfernen, sofern die festgestellten Mängel nicht behoben werden.

10. Technik

Bei technischen Problemen, Schäden in den Zimmern, Wünschen an den Haustechniker etc. melden Sie sich bitte bei der Stationsleitung bzw. im Sekretariat. Bei Nichterreichbarkeit wenden Sie sich bitte an das Pflegeteam.

11. Zimmerschlüssel

Ihr Zimmerschlüssel schließt Ihre Zimmertüre und den Hauseingang sowie die versperrbare Lade in Ihrem Zimmer. In der Sommerzeit ist der Hauseingang ab 20.00 Uhr, in der Winterzeit ab 19.00 Uhr geschlossen. Der Nachdienst öffnet ihnen jedoch jederzeit die Eingangstüre, damit sie ungehindert ein- und ausgehen können.

12. Haustiere

Haustiere sind grundsätzlich erlaubt, das Einverständnis der Heimleitung ist einzuholen.

13. Brand oder starke Rauchentwicklung

- Im Falle eines Brandes oder starker Rauchentwicklung, bewahren Sie Ruhe und rufen Sie das Personal im Stock.
- Das Haus ist mit einer Brandmeldeanlage mit Rufweiterleitung an die Alarmzentrale ausgestattet.
- In jedem Stockwerk ist ein Feuerlöscher und die Feuerwehr kommt sofort!

14. Friseur, Maniküre und Pediküre befindet sich im Haus

Die o.a. Dienstleistungen werden auf Wunsch von dem Sekretariat vermittelt. Anwesenheiten laut Aushang.

15. Einkauf

Einmal wöchentlich findet ein Großeinkauf für alle Bewohner statt. Ihre Einkaufsliste geben Sie bitte im Sekretariat ab.

16. Mahlzeiten

Um den Mitarbeitern in Pflege, Küche und Speiseraum eine geregelte Arbeitszeit zu ermöglichen, müssen für die Mahlzeiten feste Zeiten vorgesehen werden. Sofern Sie an den Mahlzeiten teilnehmen, bitten wir Sie folgende Zeiten zu beachten:

- Frühstück 7.30 Uhr bis 8.30 Uhr
- Mittagessen 11.30 Uhr bis 12.15 Uhr (auf Station bis 12.45)
- Abendessen 17.00 Uhr bis 17.30 Uhr (auf Station bis 18.00)
- Öffnungszeit Cafeteria 14.00 bis 16.30 Uhr

17. Post

Briefe und Karten können im Sekretariat abgegeben werden. Unsere Mitarbeiter bringen sie zur Post. Sie erhalten im Sekretariat auch Briefmarken in kleinen Mengen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Post in einem eigenen Postfach im Eingang Haupthaus bzw. Eingang Sozialzentrum (für Station Sonnenplatzl) direkt zugestellt wird.

18. Fernsehen/ Radio

Sie sind im Wohn- und Pflegeheim Ebbs an der Kabel-TV-Anlage angeschlossen. Fernseher und Radio sind vom Bewohner selbst mitzubringen. Die Geräteeinstellungen sind vom Bewohner selbst vorzunehmen.

19. Pflegerische Betreuung

Sprechstunden mit der Pflegedienstleitung nach Terminvereinbarung durch das Sekretariat.

20. Sprechstunden Heimleitung

Gerne steht Ihnen die Leitung im Wohn- und Pflegeheim Ebbs für persönliche Anliegen zur Verfügung. Wir bitten um Verständnis, dass aus organisatorischen Gründen unbedingt Termine vereinbart werden müssen. Terminvereinbarungen über das Sekretariat.

21. Seelsorge und Glaube

Der katholische Gottesdienst findet jeden Donnerstag in der Hauskapelle statt.

Das Rosenkranzbeten in der Hauskapelle wird von den Bewohnern selbst organisiert.

22. Telefon

Die Notrufanlage ist gleichzeitig auch eine Telefonanlage. Wenn Sie keine Gespräche nach auswärts führen wollen, können Sie das im Sekretariat melden, die dann eine Sperre veranlasst. Ihre Telefonnummer ist 05373-42363-+ Zimmernummer. Wenn Sie nach draußen telefonieren, setzen Sie bitte zur Amtholung eine „0“ vor der gewünschten Telefonnummer. Die Abrechnung der Gesprächsgebühren erfolgt zu den Tarifen unseres Telefonanbieters (derzeit A1).

Die Mitarbeiter werden sich bemühen, Ihnen das Wohnen im Wohn- und Pflegeheim Ebbs so angenehm wie möglich zu gestalten. Unser Ziel ist die umfassende aktivierende Betreuung der Bewohner bei Förderung größtmöglicher individueller Freiheit. Ihr Vertrauen wird uns eine maßgebliche Hilfe in diesem Bemühen sein.